

Reglement der Schlichtungsstelle vom 10. Juni 2021		Vorschlag überarbeitetes Reglement		Gründe für Anpassung
1.	Grundlage	1.	Grundlage	unnötig, gelöscht
	Gesewo Statuten vom 22. September 2020 - 5.1.f - 5.13		Gesewo Statuten vom 22. September 2020 —5.1.f —5.13	Verweis auf Datum und Ziffern vermeiden, damit das Reglement bei Statutenänderung nicht angepasst werden muss.
2.	Grundsatz	2. 1.	Grundsatz	Neue Nummerierung
	Die Gesewo betreibt eine Schlichtungsstelle. Diese bietet professionelle Unterstützung bei der Bearbeitung von Konflikten zwischen Genossenschaftler:innen und bestimmten Gremien und Organen der Gesewo oder bei Konflikten zwischen bestimmten Gremien und Organen. Die Gesewo überträgt den Auftrag zur Führung der Schlichtungsstelle an ein externes professionelles Unternehmen, welches über die notwendige Erfahrung und die fachlichen Ressourcen verfügt.		Die Gesewo betreibt unterhält eine Schlichtungsstelle mit dem Ziel, konstruktive Konfliktbearbeitung und einvernehmliche Konfliktlösungen professionell zu begleiten. Diese Schlichtungsstelle bietet Unterstützung bei der Bearbeitung von Konflikten zwischen Genossenschaftler:innen und bestimmten Gremien und Organen der Gesewo oder bei Konflikten zwischen bestimmten Gremien und Organen innerhalb der Gesewo. Die Gesewo überträgt den Auftrag zur Führung der Schlichtungsstelle die Leistungserbringung der Schlichtungsstelle an ein externes professionelles Unternehmen Fachpersonen , welches über die notwendige Erfahrung und die fachlichen Ressourcen verfügt.	sprachliche Anpassung Verankerung des Ziels der Schlichtungsstelle im Abschnitt Grundsatz Schärfung des Geltungsbereichs bzw. der Anspruchsgruppen, um auf reale Bedürfnisse reagieren zu können. Ermöglichung der Mandatierung einzelner Mediator:innen anstatt eines «Unternehmens»
3.	Geltungsbereich	3. 2.	Geltungsbereich	Neue Nummerierung
	Die Schlichtungsstelle kann angerufen werden zur Beratung und Vermittlung bei Konflikten: - zwischen den Hausvereinen und dem Vorstand oder der Geschäftsstelle, - zwischen Genossenschaftler:innen und dem Vorstand oder der Geschäftsstelle, - zwischen der Geschäftsstelle und dem Vorstand.		Die Schlichtungsstelle kann angerufen kontaktiert werden zur Beratung und Vermittlung bei Konflikten zwischen und innerhalb folgender Anspruchsgruppen: — zwischen den Hausvereinen und dem Vorstand oder der Geschäftsstelle, — zwischen Genossenschaftler:innen und dem Vorstand oder der Geschäftsstelle, — zwischen der Geschäftsstelle und dem Vorstand.	sprachliche Anpassung

			<ul style="list-style-type: none"> - Genossenschaftler:innen - Hausvereine - Organe - Gremien - Mitarbeiter:innen <p>Konflikte innerhalb der Hausvereine fallen in den Geltungsbereich der Fachstelle Gemeinschaftsentwicklung. Wenn Konfliktparteien die vorgesehenen internen Personen nicht adressieren können oder wollen, kann nachrangig die Schlichtungsstelle kontaktiert werden.</p> <p>Vor dem Beschreiten eines Rechtsweges ist eine Schlichtung anzustreben.</p>	<p>Schärfung des Geltungsbereichs bzw. der Anspruchsgruppen</p> <p>Hinweis auf den Geltungsbereich der Gesewo internen Ressourcen und Zuständigkeiten und die nachrangige Option die externen Ressourcen zu nutzen.</p> <p>Stärkung der Schlichtungsstelle und Förderung aussergerichtlicher Vereinbarungen</p>
4.	Wahl	4. 3.	Wahl	Neue Nummerierung (folgend nicht mehr als Änderung aufgeführt)
5.	Erbringung der Dienstleistung	5. 4.	Erbringung der Dienstleistung Arbeitsweise und Befugnisse	Präzisierung Titel
5.1.	...	5.1 4.1.	...	
5.2.	Die Dienste der Schlichtungsstelle können per E-Mail, per Brief oder Telefon angefragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet, ob sie für den Fall zuständig ist. Falls dies zutrifft, nimmt sie in geeigneter Weise ihre Beratungstätigkeit auf. Falls sie nicht zuständig ist, teilt sie dies der anfragenden Partei schriftlich mit. Auf anonyme Anfragen tritt die Schlichtungsstelle nicht ein. Muss ein Organ der Gesewo in einer Sache, in welche die Schlichtungsstelle noch nicht involviert war, einen negativen Entscheid gegen eine:n Genossenschaftler:in fällen, erfolgt dies schriftlich mit dem Hinweis, dass dagegen innert	5.2. 4.2.	Die Dienste der Schlichtungsstelle können direkt bei den gewählten Personen per E-Mail, per Brief oder Telefon angefragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet, ob sie für den Fall zuständig ist. Falls dies zutrifft, nimmt sie in geeigneter Weise ihre Beratungstätigkeit auf. Falls sie nicht zuständig ist, teilt sie dies der anfragenden Partei schriftlich und begründet mit. Auf anonyme Anfragen tritt die Schlichtungsstelle nicht ein. Muss ein Organ der Gesewo in einer Sache, in welche die Schlichtungsstelle noch nicht involviert war, einen negativen Entscheid gegen eine:n Genossenschaftler:in fällen, erfolgt dies schriftlich mit dem Hinweis, dass dagegen	<p>Statt eines Unternehmens werden einzelne Dienstleistungserbringer:innen angefragt</p> <p>Übertrag von ehemals 5.3.</p> <p>Eine entsprechende Sensibilisierung ist weiterhin vorgesehen, der bisherige Fallbeschrieb war jedoch zu eingeschränkt.</p>

	10 Tagen die Schlichtungsstelle angerufen werden kann.		innert 10 Tagen die Schlichtungsstelle angerufen werden kann.	
5.3.	Die Schlichtungsstelle kann vermitteln, den Konflikt zu lösen ist aber immer Sache der Konfliktparteien. Die Schlichtungsstelle hat bei ihrer Tätigkeit keine Entscheidungskompetenz und hat keine Weisungsbefugnis. Sie kann die Behandlung eines Falles ablehnen, muss dies aber in jedem Fall begründen.	5.3. 4.3.	Die Schlichtungsstelle kann vermitteln. Die Lösung den des Konflikts zu lösen ist aber immer Sache der Konfliktparteien. Die Schlichtungsstelle hat bei ihrer Tätigkeit keine Entscheidungskompetenz und hat keine Weisungsbefugnis. Sie kann die Behandlung eines Falles ablehnen, muss dies aber in jedem Fall begründen.	sprachliche Anpassung Integriert in neu 4.2.
5.4.	Die Schlichtungsstelle berät die anfragenden Personen. Mit deren Einverständnis bzw. auf deren Wunsch kann sie zwischen den Konfliktparteien vermitteln. In Einigungsgesprächen strebt sie von beiden Parteien akzeptierte, tragfähige Konsensfindungen an. Pro Konfliktfall hält die Schlichtungsstelle in der Regel maximal drei Sitzungen ab. Betrachtet sie ihre Tätigkeit als nicht (mehr) zielführend, teilt sie dies den Ratsuchenden mit und empfiehlt ihnen gegebenenfalls andere geeignete Fachstellen.	5.4. 4.4.	Die Schlichtungsstelle berät die anfragenden Personen. Mit deren Einverständnis bzw. auf deren Wunsch kann sie zwischen den Konfliktparteien vermitteln. In Einigungsgesprächen strebt sie von beiden allen Parteien akzeptierte, tragfähige Konsensfindungen an. Pro Konfliktfall hält die Schlichtungsstelle in der Regel maximal drei Sitzungen ab. Betrachtet sie ihre Tätigkeit als nicht (mehr) zielführend, teilt sie dies den Ratsuchenden mit und empfiehlt ihnen gegebenenfalls andere geeignete Fachstellen.	sprachliche Anpassung
5.5.	Die Schlichtungsstelle untersteht.... Für die jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung verfasst die Schlichtungsstelle unter Wahrung der Anonymität der beteiligten Personen einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit mit Anregungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit innerhalb der Gesewo.	5.5. 4.5. 4.6.	Die Schlichtungsstelle untersteht.... Für die jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung verfasst die Schlichtungsstelle unter Wahrung der Anonymität der beteiligten Personen einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit. Ggf. formuliert sie mit Anregungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit innerhalb der Gesewo.	Bisher unter 5.5. Neuer Abschnitt, neue Nummerierung sprachliche Anpassung
5.6.	Die Dienste der Schlichtungsstelle sind für die Ratsuchenden kostenlos. Die Entschädigung der Schlichtungsstelle wird in einer	4.7.	Die Dienste der Schlichtungsstelle sind für die Ratsuchenden Beteiligten kostenlos. Die Entschädigung der Schlichtungsstelle wird in einer	sprachliche Anpassung

	Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gewese und der Schlichtungsstelle geregelt.		Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gewese und der Schlichtungsstelle geregelt.	
5.7.	...	5.7 4.8	...	
6.	Revision	6.	Revision	
	Das Reglement kann jederzeit durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr revidiert werden.		Das Reglement kann jederzeit durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr revidiert werden.	In den Statuten geregelt, daher hier nicht nötig.
7.	Inkrafttreten	7.	Inkrafttreten	
	Dieses Reglement tritt am 10. Juni 2021 in Kraft.		Dieses Reglement tritt am 10. Juni 2021 in Kraft.	Nicht mehr notwendig.
	Von der Generalversammlung genehmigt am 10. Juni 2021. Anpassung gendergerechte Sprache: 06.2024, vorbehaltlich Genehmigung an späterer GV		Von der Generalversammlung genehmigt am 10. Juni 2021. Anpassung gendergerechte Sprache: 06.2024, vorbehaltlich Genehmigung an späterer GV Genehmigt GV 10. Juni 2021. Änderung GV: 21.06.2025	Vereinheitlichung aller durch die GV genehmigten Dokumente